



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)

16735/12
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0246 (COD)**

**CODEC 2803
COMPET 730
CHIMIE 88
ENFOPOL 390
ENV 891
MI 779
ENT 302
OC 672**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den ASTV/RAT

Nr. 14376/10 COMPET 272 CHIMIE 33 ENFOPOL 271 ENV 636 MI 348 ENT 127

Komm.dok.: CODEC 944

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 10.12.2012

Erklärung Deutschlands

1. Getragen von dem Verständnis – auch unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 4 –, dass es nicht Ziel der Verordnung ist, andere dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere vor Gesundheitsgefahren, dienende Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen von den gelisteten Chemikalien ausgehende Gefahren zu untersagen, bedauert Deutschland, dass weder im Verordnungstext noch in den Erwägungsgründen eine Klarstellung hinsichtlich der Unberührtheit bestehender europarechtlicher und nationaler Vorschriften, insbesondere zugunsten Gesundheitsschutzes, möglich war. Wir erkennen an, dass anstelle einer solchen Regelung der vierte Erwägungsgrund um einen Hinweis auf bestehende Vorschriften zum Schutz von Umwelt und Arbeitnehmern eingefügt wurde. Der Bezug auf Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern greift jedoch zu kurz.
2. Deutschland weist darauf hin, dass eine weitergehende Vereinheitlichung der Vorgaben zur Kennzeichnung betroffener Produkte mit Blick auf den Binnenmarkt und zur Vermeidung unnötiger Bürokratie für die Unternehmen wünschenswert gewesen wäre. Zudem sollte, im Sinne der Zielsetzung der Verordnung und zur Vermeidung von Bürokratie, die Kennzeichnungspflicht in der Verordnung nur dem Inverkehrbringer obliegen.

Erklärung Bulgariens

Bulgarien ist sich voll und ganz bewusst, dass es wichtig ist, einen gemeinsamen Rechtsrahmen mit harmonisierten Vorschriften für die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe festzulegen, dessen Ziel auch darin besteht, unionsweit die öffentliche Sicherheit zu verstärken und die Gefahr terroristischer Anschläge zu verringern.

Bulgarien wird die Annahme der Verordnung deshalb unterstützen.

Gleichwohl bedauern wir, dass die vorgeschlagene Verordnung ihre Ziele nicht in vollem Umfang erreicht.

Bulgarien ist der Überzeugung, dass sich das Ziel der Verordnung – sowohl im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts als auch hinsichtlich der Sicherheitsfragen – am besten erreichen ließe, wenn eine einfachere Regelung gewählt würde.

Bulgarien ist deshalb der Ansicht, dass die Option, die den geringsten Verwaltungsaufwand verursachen würde, darin bestünde, gar keine Ausnahmen von den EU-weiten Einschränkungen vorzusehen.
